

# RS OGH 1950/12/4 3Os312/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1950

## Norm

StPO §469

StPO §471 Abs1

StPO §474

StPO §489 Abs1

## Rechtssatz

Wurde gegen ein Urteil im vereinfachten Verfahren Berufung wegen Schuld und Strafe angemeldet, beziehen sich aber die Berufungsausführungen ausschließlich auf die Strafe, so darf sich das Berufungsgericht nicht auf die Entscheidung über die Strafberufung beschränken, sondern muss einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch, soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe gerichtet war, anordnen.

## Entscheidungstexte

- 3 Os 312/50  
Entscheidungstext OGH 04.12.1950 3 Os 312/50  
Veröff: SSt XXI/101

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0101724

## Dokumentnummer

JJR\_19501204\_OGH0002\_0030OS00312\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)